



Geschäftszeichen: GABew 170-01

Ausfertigungsdatum: 15.12.2009

(überarbeitete Fassung)

Gutachterliche Bewertung

der Tätigkeit

**des 17. Senats des KG Berlin
und**

der 124. Abteilung des Familiengerichts am AG Tempelhof-Kreuzberg (Berlin)

in der Familiensache [REDACTED]

Gz.: 17 UF 75/07 bzw. 124 F 7952/06

Sachverhalt (Kurzfassung)

Gegenstand der vg. Verfahren war eine Umgangsrechtssache, tw. auch Sorgerechtssache.

Die Eltern des betroffenen Kindes streiten seit 2001 über Art und Umfang des Umgangs des KV mit seiner im Sept. 1999 geborenen Tochter.

Mit Schreiben v. 05.04.02 beantragte der KV eine gerichtliche Umgangsregelung, nachdem die KM die im Zusammenhang mit dem Umgangsbegehren des KV stehenden, bei der Erziehungsberatungsstelle des JA geführten, Elterngespräche abgebrochen hatte.

Der in diesem Zusammenhang vom JA erstellte Bericht verweist darauf, dass die KM (mindestens) erhebliche Anteile an der gegebenen gespannten Familiensituation hat; sie müsse ihre "Einstellung zur Akzeptanz der Vater-Tochter-Beziehung ändern".

Der vom Gericht beauftragte SV teilte in seinem Bericht v. 16.10.02 u. a. mit, er habe keine Möglichkeit erhalten, die Vater-Kind-Beziehung zu begutachten; die KM zögere alles hinaus; auch sei er (vom neuen Lebensgefährten der KM) bedroht worden.

Mit Beschluss v. 22.01.03 regelte das AG darauf hin das Umgangsrecht des KV (14-tägig, für jeweils einige Stunden).

Mit Antrag v. 08.03.04 beantragte der KV eine Ausweitung des Umgangs.

Der vom Gericht darauf hin erneut beauftragte SV kommt in seinem GA v. 13.12.04 zu dem Ergebnis, dass einer Erweiterung des Umgangs (incl. Übernachtungen des Kindes bei seinem Vater) nichts entgegen stehen würde.

Die KM griff hierauf hin das GA an, unter anderem mit dem Einwand, es sei nicht ordnungsgemäß erstellt worden.

Mit einstweiliger Anordnung v. 17.08.05 legte das AG Umgangstermine für den Zeitraum Aug.-Dez. 05 fest.

Es folgten diverse weitere Gerichtstermine, in denen u. a. Verfahrenspfleger eingesetzt, Umgangstermine geändert, der KM (zeitweise) das Sorgerecht entzogen, Zwangsgelder gegen die KM festgesetzt wurden, etc..

Mit Beschluss v. 09.06.07 hob das AG zurückliegende Beschlüsse tw. auf und schloss den Umgang des KV mit seiner Tochter bis zum 30.06.08 aus. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Verfahrensgang von April 02 bis Juni 07 habe gezeigt, "dass sich die Vater-Kind-Beziehung von einer beiderseitig liebevollen und unbefangenen zu einer Angst besetzten, das Kind psychisch schädigenden entwickelt habe". Dies sei "durch eine konsequente, die Umgangsberechtigung von Vater und Kind negierende Haltung der Mutter bewirkt worden". "Die KM habe es geschafft, das Kind in einen großen Loyalitätskonflikt zu bringen". Das Kind habe sich mit der KM solidarisieren müssen, da diese die nächste Bezugsperson sei. Die nunmehr eingetretene Verweigerungshaltung des Kindes sei zu respektieren. Andererseits entspreche der Wille des Kindes, den Vater nicht mehr sehen zu wollen, nicht dem Kindeswohl.

Des Weiteren führte das AG im Beschluss v. 09.06.07 u. a. aus, dass die KM ihr Kind erheblich psychisch belaste. Die KM sei deshalb "partiell erziehungsungeeignet". Der Entzug der elterlichen Sorge käme durchaus in Frage; dies entspräche jedoch nicht dem Kindeswohl, da eine sehr enge Mutter-Kind-Beziehung bestünde. Der KM müsse von "irgendeiner kompetenten Stelle" klar gemacht werden, was sie ihrem Kind durch ihre Verhaltensweise in den letzten 5 Jahren angetan habe – und welche Auswirkungen der Abbruch der Vater-Kind-Beziehung haben könnte.

Die gegen den Beschluss des AG v. 09.06.07 vom KV eingelegte Beschwerde wies das KG mit Beschluss v. 06.11.07 zurück. Zur Begründung führte das KG im Wesentlichen aus, es sei mit dem Streitstoff vertraut, der befristete Umgangsausschluss sei zum Wohl des Kindes erforderlich, die Ursachen der Umgangsablehnung durch das Kind seien nicht relevant, etc..

In dem Verfahren vor dem KG (17 UF 75/07) wurden weder das Kind noch die Eltern gehört.

Nachdem das KG die vom KV eingelegte Anhörungsrüge mit Beschluss v. 12.02.08 verworfen hatte, legte dieser Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

Mit Beschluss v. 05.12.08 hob das BVerfG die in Rede stehenden Beschlüsse auf und wies die Sache an das KG zurück. Zur Begründung führte das BVerfG im Wesentlichen aus, die in Rede stehenden Beschlüsse hätten die Elternrechte des KV nach Art. 6 Abs. 2 GG verletzt. Zudem verletze der in Rede stehende Beschluss des KG den KV in seinen Rechten nach Art. 3 Abs. 1, in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Bzgl. der Details verwies das BVerfG insbes. darauf, dass weder das Kind noch dessen Eltern vom KG angehört worden seien. Zudem seien - im Verfahren vor dem KG – Alternativen zum Umgangsausschluss nicht erwogen worden – z. B. eine (von der Verfahrenspflegerin mit SS v. 03.08.07 ausdrücklich beantragte, begleitete) Umgangsanhahnung. Die Entscheidungen der Gerichte hätten dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht entsprochen, der gebieten würde, dass vor einem Umgangsausschluss stets eine Einschränkung des Umgangsrechts zu prüfen wäre.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums

Zur Sachentscheidung, familienrechtlich

Die in Rede stehenden Beschlüsse verletzen die Rechte des Kindes und seiner Eltern nach § 1684 (1) BGB. Sie werden auch nicht den Grundsätzen des seit 1998 geltenden neuen Kindschaftsrechts und aktuellen Facherkennnissen gerecht (vgl. z. B. [1], [2], [3]).

Das AG hat in seinem Beschluss v. 09.06.07 umfangreich das Verhalten der KM thematisiert und ist in diesem Zusammenhang u. a. zu der Erkenntnis gelangt, dass das ablehnende Verhalten des Kindes seine Ursachen in dem (negativen) Verhalten der KM hat. Das AG hat zudem festgestellt, dass das Verhalten der KM dem Kind Schaden zufügt.

Es ist offensichtlich, dass die KM mit ihrem Verhalten die Absicht verfolgt (hat), den Kontakt Vater/Kind zu unterbinden. Die KM ist/war praktisch bemüht, dem Kind seinen Vater und dem Vater sein Kind zu entziehen (*).

Allein schon in Anbetracht dieser Gegebenheiten ist die in Rede stehende Entscheidung des AG (Aussetzung des Umgangs Vater/Kind für 1 Jahr) im höchsten Maße unverständlich, fragwürdig, unsinnig und letztlich: Falsch.

In Anbetracht der in dieser Familiensache vorliegenden Gegebenheiten wäre es zunächst dringend angezeigt gewesen, - in Anwendung aktueller Facherkennnisse und unter Aufbietung aller verfügbaren Möglichkeiten - (erneut) Elterngespräche herbeizuführen (anzuordnen), ggf. in Anlehnung an die 'Cochemer Praxis' (s. A.) - ggf. auch unter Anwendung geeigneter Mittel, wenn diese Elterngespräche (wie im Vorfeld - zum Zeitpunkt März 02 - geschehen) von Seiten einer Partei (hier: der KM) abgebrochen worden wären. Elterngespräche sind bekanntermaßen die Grundlage - gewissermaßen das A und O - jeder Konfliktbeseitigung im familiären Beziehungssystem (vgl. z. B. [1], [2], [3]).

In diesem Zusammenhang wäre es dringend angezeigt gewesen, der KM - vor Beginn der Elterngespräche - nachhaltig darzulegen, welche Bedeutung diese Elterngespräche haben - und für den Fall, dass diese Gespräche erneut von der KM abgebrochen worden wären oder durch deren Verhalten zu keinem Ergebnis im Sinne der Beteiligten geführt hätten, wäre es angezeigt gewesen, gegen die KM einschneidende Sanktionen zu verhängen (vgl. z. B. [1], [2], [3]).

Es ist anzumerken, dass der Themenkreis 'Elterngespräche' - insbesondere dessen Bedeutung - bereits seit Jahren hinreichend bekannt ist. So hatte bspw. der namhafte, u. a. auch als Gutachter bundesweit anerkannte Dipl.-Psychologe Prof. Dr. W. Klenner bereits in seinen Veröffentlichungen "Rituale der Umgangsvereitelung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern" [2] und "Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess" [3] im Jahr 2002 auf die Bedeutung dieser Thematik verwiesen. So führt er bspw. aus, welche entscheidende Bedeutung diese sog. "Round-Table-Gespräche" haben - und verweist darauf, welche Maßnahmen sinnvoller Weise ergriffen werden sollten, wenn sich ein Elternteil sperren sollte, an diesen Gesprächen teilzunehmen. ("Zuerst ist die Macht des entfremdenden Elternteils entweder einzuschränken oder sie ist ihm ganz wegzunehmen." Anmerkung: z. B. dadurch, dass dem sich sperrenden Elternteil (zunächst vorübergehend) das Sorgerecht entzogen wird.)

Diese aktuellen Facherkennnisse sind bei den mit der vorliegenden Familiensache befasst gewesenen Gerichten offensichtlich bisher noch nicht angekommen.

Die Entscheidung des AG erscheint insofern sogar lächerlich, als dass das AG - anstatt diesbezüglich selbst die Initiative zu ergreifen - in der Beschlussbegründung ausführt, der KM müsse von "irgendeiner kompetenten Stelle" klar gemacht werden, was dem Kind in den letzten 5 Jahren durch das Verhalten der KM angetan worden sei, etc.. Denn: Die "kompetente Stelle" ist das Gericht selbst - mit all den Möglichkeiten, die das Gericht hat, um auf die KM nachhaltig einzuwirken.

Es ist im höchsten Maße unverständlich, warum das AG – und später auch das KG - im Zuge seiner Tätigkeit nicht die Initiative ergriffen und Elterngespräche angeordnet hat. Schon die Elterngespräche, die seinerzeit (zu Beginn des Jahres 2002) bei der Erziehungsberatungsstelle des JA geführt worden waren, hätten weitergeführt werden müssen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt hätte auf die KM (ggf. durch Sanktionen) eingewirkt werden müssen, als diese die Gespräche im März 2002 abgebrochen hatte.

Die in Rede stehenden Beschlüsse von AG und KG tragen den in dieser Familiensache vorliegenden, tatsächlichen Gegebenheiten keine Rechnung. Hinzu kommt, dass die Entscheidungen praktisch noch die KM in ihrem negativen/falschen/das Kind schädigenden/auf Kindesentzug ausgerichteten Verhalten unterstützen, indem der Kindesentzug praktisch vollzogen wird. Die KM wird somit praktisch für ihr Verhalten auch noch 'belohnt'.

Die in Rede stehenden Beschlüsse von AG und KG bieten keinerlei Perspektive im Hinblick auf die wünschenswerte (zeitnahe) Befriedung der Familiensache (Annäherung Kind/Vater/Mutter). Es ist hinreichend bekannt, dass die Aussetzung von Umgangskontakten - insbesondere dann, wenn die Umgangsaussetzung längere Zeit besteht – i. d. R. zu einer (weiteren) Entfremdung führt.

Anstatt auf der Grundlage geltenden Rechts zu entscheiden und die vg. Perspektiven zu bieten, haben die beteiligten Gerichte diesbezüglich nichts unternommen. In den Entscheidungen fehlen jegliche greifbare, praktische Erwägungen, wie ein Umgang zwischen Vater und Tochter angebahnt und hergestellt werden könnte.

Anstatt entsprechende Erwägungen anzustellen und darauf hin fachkompetent notwendige Maßnahmen in die Wege zu leiten, wurde von den beteiligten Gerichten die antiquierte Formel "Kindeswille gleich Kindeswohl" praktiziert. Die Gerichte haben Entscheidungen getroffen, die der bestehenden - bereits hochgradig beschädeten – Familiensituation in keiner Weise dienlich sein können.

Es wäre vorrangige, dringende Aufgabe der beteiligten Gerichte gewesen, geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten, die der Beseitigung der Ursachen für das Verhalten des Kindes dienen (negatives Verhalten der KM und entsprechende negative Einflussnahme der KM auf das Kind).

(*) In Anbetracht des Verhaltens der KM wäre es ggf. auch angezeigt gewesen, der Sache strafrechtlich nachzugehen (Kindesentzug, § 235 (1) Satz 1 StGB).

Zur Sachentscheidung, verfassungsrechtlich

Die in Rede stehenden Beschlüsse verletzen die Rechte des Kindes und seiner Eltern nach Art. 3 (1) und 6 (2) GG.

Auf den vorliegenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 05.12.08 (1 BvR 746/08) wird verwiesen.

Zusammenfassende Anmerkungen

Die Tätigkeit der erkennenden Gerichte in dieser Familiensache zeugt in höchstem Maße von fachlicher Inkompetenz und kann nur als im höchsten Maße fragwürdig bezeichnet werden.

Es bestehen mindestens erhebliche Zweifel an der fachlichen Eignung der erkennenden Abteilungen, in derartigen Familiensachen fachkompetente Entscheidungen treffen zu können.

Bedauerlicherweise handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Dem Kollegium sind diverse weitere Fälle bekannt, in denen Gerichte ähnliche fragwürdige, unzeitgemäße Entscheidungen getroffen haben, die als Fehlentscheidungen bezeichnet werden müssen (vgl. z. B. GABew 167-01, 167-03).

Hinweis

Für diese Gutachterliche Bewertung wurden die Details der gerichtlichen Vorgeschichte dieser Familiensache der zitierten Entscheidung des BVerfG entnommen (Beschluss v. 05.12.08, 1 BvR 746/08).

Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen



L ü d t k e

Anlage/n

- Informationsblatt 'Cochemer Praxis'

Abkürzungen:

- KV Kindesvater
- KM Kindesmutter
- JA Jugendamt
- GA Gutachten
- SV Sachverständige/r

Literatur

[1]

'Du bist mein Kind - Die Cochemer Praxis - Wege zu einem menschlicheren Familienrecht'

Verfasser: Jürgen Rudolph

ISBN: 978-3-89602-784-9

[2]

'Rituale der Umgangsvereitelung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern'

Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Klenner

[3]

'Szenarien der Entfremdung im elterlichen Trennungsprozess'

Verfasser: Prof. Dr. Wolfgang Klenner

Zentralblatt für Jugendrecht, 2, 2002, S. 48-57

Die Fakten in Deutschland:

- jede 2. Ehe wird geschieden
- jährlich sind ca. 300.000 Kinder von der Trennung ihrer Eltern und den damit in Zusammenhang stehenden Trennungsfolgen betroffen
- viele dieser Kinder werden durch die Trennung ihrer Eltern schon nach kurzer Zeit zu 'Halbwaisen', d. h., die Kinder werden durch die Trennung von einem Elternteil 'weggerissen', u. a., weil es den Eltern nicht gelingt, ihre persönlichen Konflikte von ihrem Kind fernzuhalten
- in den meisten dieser Fälle erleiden die Kinder hierbei psychische Schäden
- die meisten Familiengerichte beherrschen die 'Terminflut' nicht mehr, d. h., die Verfahren schleppen sich über extrem lange Zeit dahin - hinzu kommen die zeitraubenden Verfahrensbedingungen (Stellungnahmen, Gutachten, etc.), so dass Laufzeiten von 2 Jahren und mehr keine Seltenheit sind
- in vielen strittigen Fällen wird vom Familiengericht einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen - ein Schritt entgegen den 'Zeichen der Zeit' - und i. d. R. mit verheerenden Folgen für alle Beteiligten (i. d. R. wird der sog. 'Elternstreit' hierbei bewusst von dem Elternteil hervorgerufen und gefördert, der das Kind für sich allein 'besitzen' möchte)
- viele zuständige Jugendämter sind hoffnungslos überfordert, auch durch mangelhafte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- viele Familienrichter und Jugendämter haben die 'Zeichen der Zeit' nicht erkannt - oft wird noch nach veralteten Erkenntnissen und längst überholten rechtlichen Grundlagen verfahren und entschieden
- Familienrichter unterliegen keiner Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung und Qualifikation

Der Lösungsweg: Die 'Cochemer Praxis'

- Die C. P. ist ein Lösungsweg, der bereits seit mehr als 10 Jahren erfolgreich praktiziert wird.
- Die Prämissen der C. P.:
 - gemeinsame elterliche Sorge - gemeinsame elterliche Verantwortung, auch in strittigen Fällen
 - die gemeinsame elterliche Verantwortung ist immer möglich
 - die alleinige Sorge wirkt sich auf alle Beteiligten negativ aus (Kinder, Eltern, Jugendämter, Richter, Anwälte), auch auf das gesamte Gemeinwohl
 - zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung gibt es keine Alternative
 - Eltern müssen nach der Trennung gemeinsame Verantwortung behalten, Entscheidungen und Einigungen dürfen sie nicht anderen überlassen, weder Richtern und Anwälten, noch dem Jugendamt; ihre Probleme sollen sie in eigener Verantwortung lösen (ggf. unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe); ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht erübrigt sich somit
 - zukünftig sollte auch kein Weg zum alleinigen Sorgerecht hin mehr offen gehalten werden.
- Umsetzung:
 - qualifizierte, kompetente Richter
 - qualifizierte, kompetente Jugendamts-Mitarbeiter
 - fehlt es den betroffenen Eltern bzw. einem Elternteil an Einsicht, werden Beratungsstunden 'verordnet', bis es zur Einigung kommt (s. u.)

- Die 'Väter' der C. P. sind: **Jürgen Rudolph** (Familienrichter am AG Cochem) und **Manfred Lengowski** (Direktor des Jugendamtes Cochem)
- aktuelle Begleitforschungen und Fachkenntnisse, z. B. von **Prof. Dr. jur. Roland Proksch** und **Prof. Dr. Wolfgang Klenner**, bestätigen die Richtigkeit des Lösungsweges

Ergebnisse in Anwendung der 'Cochemer Praxis'

- die 'Cochemer Praxis' funktioniert, hat sogar Schule gemacht
- seit Jahren gibt es im Gerichtsbezirk Cochem keinen einzigen Beschluss mehr, nach dem einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen wurde
- selbst die zerstrittensten Paare haben sich als Elternteile zusammengefunden und tragen gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder
- alle Beteiligten haben viel gelernt - vor allem haben sie gelernt, dass die gemeinsame elterliche Verantwortung nur Vorteile bringt
- Termine bei Gericht werden i. d. R. innerhalb von 14 Tagen anberaumt
- Anwälte schreiben keine (ellenlangen, vorbereiteten) Schriftsätze mehr
- Jugendämter schreiben i. d. R. keine Stellungnahmen mehr
- die Richter besuchen ggf. mit Mitarbeitern der Jugendämter die Familien, fahren mit dem Kind zu Vater und Mutter, etc.
- zeitnahe Beratungstermine in Beratungsstellen werden möglich
- aus dem Gerichtssaal heraus werden die Eltern b. B. durch Beratungsstellen betreut
- vor dem Richtertisch sind alle Punkte zur Einigung bereits vorbereitet - wenn nicht, werden Beratungsstunden verordnet (s. o.)
- Eltern werden dazu gebracht, im Sinne ihrer Kinder (wieder) miteinander zu reden (!)

Familienrichter Rudolph: "Es ist unsere Pflicht, mit den vorhandenen Möglichkeiten die Eltern wieder ins Gespräch zu bringen. Aus der Sicht der Kinder gibt es zu einer konsensualen Regelung keine Alternative."

Bundesweit haben sich bereits viele Beteiligte (Familiengerichte, Jugendämter, etc.) der 'Cochemer Praxis' angeschlossen.